

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Möller-Plan
Postfach 1136
22870 Wedel

Per Email: info@moeller-plan.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13
Fax: 04123/68 31 93 7

Email: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2022-397

Datum:
26.07.2022

**Gemeinde Heist, 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 20 „Friedhofersatzfläche“
Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Stellungnahme des BUND-Landesverband SH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom *BUND* bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und äußern hiermit folgende Anregungen und Bedenken:

Teil B – Textliche Festsetzungen – Ergänzte Festsetzungen im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20.

1.1 Erhaltung Knickfunktionen

Wir begrüßen die Änderungen zum Knickschutz sehr. Der Erhalt der Knickfunktion betrifft aber mehr als „nur“ auf den Stock setzen. Es geht auch um die Förderung der Artenvielfalt im Knick. In unserer letzten Stellungnahme zum BP 20 hatten wir daher auch angeregt, dass der Knickschutzstreifen mit regionaltypischen, heimischen Saatgut bepflanzt werden sollte. Er sollte einmal jährlich gemäht werden. Das Mähgut ist zu entfernen.

Wir halten jedoch weiterhin die Festsetzung des Knicks als öffentliche Grünfläche für erforderlich. Leider ist es in Bebauungsgebieten häufig zu beobachten, dass der Knick als erweiterte Gartenfläche zweckentfremdet wird. Daher ist aus unserer Sicht eine Maßnahme zum Knickschutz, mit der das Betreten des Knickschutzstreifens verhindert werden kann, unumgänglich.

Gemäß der Begründung sind Maßnahmen für Nebenanlagen, sowie Garagen und Carports im Knickschutzstreifen festgesetzt. Diese fehlen jedoch in dem Teil B-Textliche Festsetzungen. Bitte nachtragen.

Begründung

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Daten der Rechtsgrundlagen entsprechen zum Teil nicht der aktuellen Fassung, bitte aktualisieren und ggfs. die Planung an die aktuellen Bestimmungen anpassen:

- Baugesetzbuch (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)

2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Bitte Korrektur: *„Die Planstraße musste daher ca. 4 m im südlichen Bereich bis 6 m im nördlichen Bereich in Richtung Osten verschoben werden“.*

5 Arten- und Naturschutz

Zu der westlichen Gehölzreihe wird beschrieben, dass das Abstimmungsergebnis mit der UNB ergab, dass die Eiche erhalten werden soll. Zur langfristigen Sicherung sollte die Eiche zum Erhalt festgesetzt werden, ansonsten hat diese Absichtserklärung keine Rechtsverbindlichkeit.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. *BUND SH*